



Brüssel, den 13. Mai 2016
(OR. en)

8792/16

FISC 73
ECOFIN 383

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	5637/16 FISC 8, 5640/16 FISC 11
Betr.:	Mitteilung der Kommission über eine externe Strategie für effektive Besteuerung und Empfehlung der Kommission zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen – Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates = Annahme

1. Am 28. Januar 2016 hat die Europäische Kommission ein "Paket zur Bekämpfung der Steuervermeidung" angenommen, bestehend aus einer Mitteilung ("Nächste Schritte auf dem Weg zu einer effektiven Besteuerung und einer größeren Steuertransparenz in der EU"), zwei Gesetzgebungsvorschlägen, einer Mitteilung über eine externe Strategie für effektive Besteuerung (im Folgenden "die Mitteilung") und einer Empfehlung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen (im Folgenden "die Empfehlung").
2. In der Mitteilung schlägt die Kommission einen Rahmen für eine neue externe Strategie der EU für effektive Besteuerung vor. Sie nennt darin zentrale Maßnahmen, die die EU nach dem Dafürhalten der Kommission ergreifen sollte, um verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich weltweit zu fördern, die Aushöhlung der Steuerbasis von außen zu bekämpfen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen zu gewährleisten. Zudem geht sie darin der Frage nach, wie sich verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich besser in den breiteren Kontext der EU-Außenbeziehungen einfügen lässt.

3. In der Mitteilung macht die Kommission daher Vorschläge für die Aufnahme von Klauseln über das verantwortungsvolle Handeln im Steuerbereich in alle einschlägigen Abkommen zwischen der EU und Drittstaaten oder -regionen, entwickelt einen gemeinsamen EU-Ansatz für die Bewertung und Auflistung von Drittländern zu Besteuerungszwecken und schlägt vor, die EU-Unterstützung für Entwicklungsländer stärker mit einem verantwortungsvolleren Handeln dieser Drittländer im Steuerbereich zu verknüpfen.
4. Die Empfehlung der Kommission zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen (im Folgenden "die Empfehlung") betrifft die Durchführung jener Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen durch die EU-Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Diskussionen über die Aktion 6 des BEPS-Aktionsplans der OECD besprochen wurden. Sie behandelt bilaterale Steuerabkommen zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in ihre bilateralen Steuerabkommen eine Allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch auf Basis einer Prüfung des Hauptzwecks aufzunehmen sowie die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen zu Artikel 5 des OECD-Musterabkommens umzusetzen und anzuwenden, um gemäß dem Abschlussbericht zur BEPS-Aktion 7 eine künstliche Umgehung des Status als Betriebsstätte zu verhindern.
5. Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 12. Februar 2016 erwähnte der Vorsitz, dass Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung und zur Empfehlung der Kommission geplant sind. Ferner wurde auf einem informellen Treffen des ECOFIN-Rates am 22. April 2016 die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete und die Festlegung koordinierter Abwehrmaßnahmen durch den Rat diskutiert.
6. Die Mitteilung und die Empfehlung wurden in der hochrangigen Arbeitsgruppe „Steuerfragen“ am 23. Februar und am 10. Mai 2016 erörtert. Die Mitgliedstaaten einigten sich auf den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen, in dem die Ansichten des Rates zur weiteren Vorgehensweise dargelegt werden. In der Sitzung der hochrangigen Arbeitsgruppe am 10. Mai 2016 legte die slowenische Delegation einen Parlamentsvorbehalt zum Entwurf von Schlussfolgerungen ein.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, den als Anlage beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen als A-Punkt anzunehmen, sobald die slowenische Delegation ihren Vorbehalt zurückgezogen hat.

**Mitteilung der Kommission über eine externe Strategie für effektive Besteuerung und
Empfehlung der Kommission zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des
Missbrauchs von Steuerabkommen**

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat -

1. BESTÄTIGT die Bedeutung einer Fortsetzung und Intensivierung von Maßnahmen gegen Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung auf nationaler Ebene, EU-Ebene und weltweit, wie dies der Europäische Rat auf seiner Tagung im Mai 2013 gefordert hatte und von den Ministern auf der informellen Tagung des ECOFIN-Rates am 22. April 2016 bekräftigt wurde;
2. WEIST DARAUF HIN, wie wichtig es besonders in Zeiten großer Haushaltszwänge ist, effektive Schritte zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuerbetrug und Steuerumgehung sowie Geldwäsche zu unternehmen;
3. BEGRÜSST daher die Mitteilung der Kommission über eine externe Strategie für effektive Besteuerung und NIMMT die Empfehlung der Kommission zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen ZUR KENNTNIS;
4. WEIST DARAUF HIN, dass die Wirtschafts- und Finanzminister bei ihren Beratungen auf einem informellen Treffen in Amsterdam ihre Unterstützung für die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete und die Festlegung koordinierter Abwehrmaßnahmen durch den Rat zum Ausdruck gebracht haben;

Der Rat – **bezüglich der Mitteilung der Kommission über eine externe Strategie** –

5. ERSUCHT um eine rasche und umfassende Einführung der von der OECD entwickelten und international vereinbarten Standards für Transparenz und Informationsaustausch, RUFT alle Länder und Gebiete auf, sich zu einer möglichst baldigen Umsetzung der internationalen Standards zu verpflichten, und FORDERT die Länder und Gebiete, die noch nicht Teil des inklusiven Rahmens der OECD sind, nachdrücklich auf, sich so rasch wie möglich zu beteiligen;

6. STIMMT zu, dass der Rat eine EU-Liste von nicht kooperativen Drittländern- und -gebieten erstellt und Abwehrmaßnahmen auslöst, die unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene koordiniert werden;
7. BETONT, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit mit der OECD, aber auch ein paralleles Vorgehen bei der Erarbeitung internationaler Kriterien in diesem Bereich ist, und dass bei der Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete die Arbeit des Globalen Forums berücksichtigt werden muss;
8. BESCHLIESST, dass die Transparenzkriterien für die Erstellung einer Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete die international vereinbarten Standards für Transparenz und Informationsaustausch im Bereich Besteuerung, insbesondere die von der OECD entwickelten Standards, erfüllen müssen, und zwar gleichermaßen im Hinblick auf den Informationsaustausch auf Ersuchen sowie den automatischen Austausch von Informationen (Gemeinsamer Meldestandard);
9. ERSUCHT die Gruppe "Verhaltenskodex", aufgrund des Fehlens schädlicher Steuerregelungen entsprechend den Kriterien des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung ein zusätzliches Kriterium für die Erstellung der Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete und etwaige weitere Kriterien zu prüfen, die insbesondere an die BEPS-Aktionen der OECD angelehnt sein könnten;
10. FORDERT die Gruppe "Verhaltenskodex" AUF, bis September 2016 mit der Arbeit an einer EU-Liste nicht kooperative Länder und Gebiete zu beginnen und auf der Grundlage einer ersten Evaluierung durch die Kommission die Drittländer zu bestimmen, mit denen im Hinblick auf die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete und die Prüfung von Abwehrmaßnahmen auf EU-Ebene, die vom Rat 2017 zu billigen wären, ein Dialog aufgenommen werden sollte. Eine Einführung dieser Abwehrmaßnahmen könnte sowohl im Steuerbereich als auch in anderen Bereichen in Erwägung gezogen werden;
11. BEGRÜSST das Pilotprojekt zum automatischen Austausch von Informationen über eigentliche wirtschaftliche Eigentümer, das von allen Mitgliedstaaten gebilligt wurde und das die Entwicklung eines gemeinsamen Standards zum Ziel hat;

12. ERSUCHT die Kommission, Gesetzgebungsinitiativen zu verbindlichen Offenlegungsregelungen in Anlehnung an die Aktion 12 des BEPS-Projekts der OECD ins Auge zu fassen, mit dem Ziel, effektivere Hindernisse für Intermediäre zu errichten, die bei Steuerhinterziehung oder Steuerumgehung Unterstützung leisten;
13. UNTERSTÜTZT eine Aktualisierung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich, die als neue Standardbestimmungen in künftigen Verhandlungen mit Drittländern verwendet werden, und FORDERT die Gruppe "Verhaltenskodex" AUF, sich mit der Frage zu befassen, welche Schlüsselemente eine Klausel enthalten sollte, die in die Abkommen zwischen der EU und diesen Ländern einzufügen wäre;
14. STIMMT ZU, dass verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich für die Entwicklungsländer von großer Bedeutung ist, damit sie verstärkt inländische Einnahmen mobilisieren können, und UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, sie bei diesem Handeln zu unterstützen;
15. BETONT die Bedeutung der „Addis Tax Initiative“, die im Kern die Verpflichtung beinhaltet, die Unterstützung für die technische Zusammenarbeit im Steuerbereich und bei der Mobilisierung inländischer Einnahmen zu verdoppeln oder bedeutend zu erhöhen, und die bereits von zwölf Mitgliedstaaten unterzeichnet worden ist, und RUFT alle verbleibenden Mitgliedstaaten AUF, dieser Initiative beizutreten;
16. IST BEREIT, den Vorschlag zur Aufnahme der aktualisierten EU-Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich in Bezug auf Drittländer in die Haushaltsordnung der EU zu prüfen, sobald die Kommission einen neuen Vorschlag vorgelegt hat;

Der Rat – **bezüglich der Empfehlung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen** –

17. NIMMT die Empfehlung der Kommission ZUR KENNTNIS, dafür Sorge zu tragen, dass die BEPS-Empfehlungen der OECD zu den Aktionen 6 und 7 unter Einhaltung des Unionsrechts umgesetzt werden;

18. WEIST ERNEUT darauf hin, wie wichtig es ist, konkrete und kohärente Maßnahmen gegen die doppelte Nichtbesteuerung, die das Ergebnis von Steuerumgehung oder Steuerhinterziehung ist, im Wege der Umsetzung von Doppelbesteuerungsabkommen zu ergreifen und dabei im Einklang mit dem Recht der Mitgliedstaaten, Doppelbesteuerungsabkommen bilateral auszuhandeln, und mit dem Subsidiaritätsprinzip vorzugehen;
19. BEGRÜSST die vorgeschlagenen Bestimmungen in Bezug auf die Prüfung des Hauptzwecks und das Vorhaben, Betriebsstätten in bilaterale Steuerabkommen von Mitgliedstaaten aufzunehmen, IST SICH jedoch BEWUSST, dass bilaterale Steuerabkommen auch weiterhin in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen, und dass andere, im Rahmen der Aktion 6 des BEPS- Aktionsplans der OECD ausgearbeitete Maßnahmen nützlich sein könnten, zum Beispiel Bestimmungen über die Begrenzung der Abzugsfähigkeit (LOB).
-